

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,  
PF 011003

Nr. 16-17  
16. Dezember 1995

2 F 11042 F/Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

### Inhalt

	Seite
Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	126
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Änderung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes vom 4. November 1990.....	129
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Anwendung des Amtspflichtverletzungsgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.....	129
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	130
Satzung des Augustenstiftes zu Schwerin.....	131
Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung der Kirchensteuern.....	135
Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern ...	136
Erläuterungen der Versicherungskommission der EKD zu den abgeschlossenen Rahmenverträgen zur Vermögensschaden-Haftpflicht- und Vertrauensschaden-Computermissbrauchversicherung.....	137
Stellenausschreibungen.....	140
Personalien.....	140

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg  
e.V. im Auftrage des Oberkirchenrats  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: PF 011003, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1,- DM  
Satz und Druck: Oberkirchenrat

Anschrift

272.00/13-10

## Kirchengesetz über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

[Diakonie- Arb./Werke]

vom 28. Oktober 1995

### I.

#### Grundbestimmungen zum diakonischen Auftrag der Landeskirche

##### § 1

##### Grundsatz

(1) Diakonie ist Bestandteil des einen unteilbaren Auftrages, den die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat. Sie bezeugt Gottes Liebe zu seiner Welt. Alle Christen sind dazu berufen, die ihnen in Jesus Christus widerfahrere Barmherzigkeit Gottes den Menschen in der Nähe und in der Ferne durch Wort und Tat weiterzugeben.

(2) Diakonie geschieht als wechselseitige Hilfe in seelischer und leiblicher, individueller und sozialer Not; sie geht deren Ursachen nach und versucht, zu ihrer Beseitigung beizutragen. Sie schärft das Gewissen für das Gebot Gottes, der das Leben und volles Genüge für alle will.

##### § 2

##### Träger diakonischer Arbeit

(1) Als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche werden die Aufgaben der diakonischen Arbeit wahrgenommen

a) von den Kirchgemeinden, den Propsteien und den Kirchenkreisen nach den geltenden kirchlichen Ordnungen,

b) von anderen Trägern diakonischer Einrichtungen (insbesondere Vereine, Verbände, Stiftungen, Dienste und Werke) im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, soweit sie diese im Sinne kirchlicher Ordnungen ausüben und dem Bekenntnis der Kirche nicht widersprechen,

c) von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Landeskirche) durch das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. (Diakonisches Werk) als Landesverband aller Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Landeskirche.

(2) Wird diakonische Arbeit von anderen Trägern im Sinne von Absatz 1 lit. b geleistet, die von der Landeskirche oder einer ihrer Gliederungen getragen oder gefördert werden, so schließen sie sich im Diakonischen Werk unter dem Schutz der Landeskirche zusammen.

(3) Bei dem Zusammenschluß nach Absatz 2 behalten die Einzelnen dem Diakonischen Werk zugehörenden Träger ihre rechtliche Selbständigkeit. Unbeschadet hiervon können kirchliche Ordnungen gelten, sofern sie ausdrücklich oder aus der Sache heraus mit Wirkung für das Diako-

nische Werk und seine Mitglieder von der Landeskirche in Kraft gesetzt sind.

(4) Die diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes geschieht unter dem Zeichen des Kronenkreuzes. Die Rechte an diesem Zeichen stehen der Landeskirche zu. Einer Einrichtung im Sinne von Absatz 1 lit. b können Namen und Zeichen der Diakonie der Landeskirche vom Diakonischen Werk mit Zustimmung der Landeskirche verliehen oder entzogen werden.

(5) Satzungen und vergleichbare Verträge von Trägern diakonischer Arbeit bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrates.

### II.

#### Diakonische Arbeit der Kirchgemeinden, Propsteien und Kirchenkreise

##### § 3

##### Diakonische Arbeit der Kirchgemeinden und Propsteien

(1) Der Kirchgemeinderat sorgt dafür, daß die diakonische Arbeit als eigene Aufgabe der Kirchgemeinde verwirklicht wird. Hierzu sind Mitarbeiter zu gewinnen und Einrichtungen, Maßnahmen und Sachmittel im erforderlichen Umfang vorzuhalten<sup>1</sup>. Der Kirchgemeinderat soll Empfehlungen des Diakonischen Werkes und des Trägers diakonischer Arbeit im Kirchenkreis (§ 4 Abs. 2 und 3 dieses Kirchengesetzes) berücksichtigen. Mit anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich der Kirchgemeinden und Propsteien ist Zusammenarbeit anzustreben.

(2) Der Wahrnehmung der diakonischen Arbeit in der Kirchgemeinde können insbesondere dienen

a) die Berufung einzelner Kirchenältester für die Durchführung besonderer diakonischer Aufgaben<sup>2</sup>;

b) ein vom Kirchgemeinderat zu bildender diakonischer Ausschuß<sup>3</sup>. Er kann aus Mitgliedern einer Kirchgemeinde oder benachbarter Kirchgemeinden in der Region oder Propstei zusammengesetzt sein und kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen;

<sup>1</sup> Vgl. § 31 Abs. 2 lit. c der Kirchgemeindeordnung vom 20.3.1969 (KABl. S. 23) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 15.3.1992 zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. S. 68).

<sup>2</sup> Vgl. § 47 Abs. 4 der Kirchgemeindeordnung

<sup>3</sup> Vgl. § 50 der Kirchgemeindeordnung.

c) unterstützende Arbeit der Propstei, die Aufgaben wahrnehmen kann, deren Erfüllung die Kräfte einzelner Kirchengemeinden übersteigen<sup>4</sup>.

d) die Bildung von Dienstgemeinschaften, Träger- und Fördervereinen für Aufgaben oder Einrichtungen der Diakonie einzelner oder mehrerer Kirchengemeinden als gemeinsame Angelegenheit in der Region oder der Propstei. Die Träger- und Fördervereine sind in die Arbeit des Trägers diakonischer Arbeit im Kirchenkreis einzubeziehen. Sie sollen dort Mitglied sein und deren Verwaltungs- und Beratungshilfe in Anspruch nehmen;

e) die Bestellung von ehrenamtlichen und - nach Errichtung einer Planstelle - die Anstellung von Mitarbeitern in der Kirchengemeinde für diakonische Arbeit<sup>5</sup>.

#### § 4

##### Diakonische Arbeit des Kirchenkreises

(1) Die Kirchenkreisträte verantworten unbeschadet der Rechte sonstiger Träger die diakonische Arbeit der Kirchenkreise.

(2) Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben bilden die Kirchenkreise Träger diakonischer Arbeit. Diese fördern und koordinieren die diakonische Arbeit der Kirchenkreise und unterstützen die ihnen angeschlossenen anderen Träger diakonischer Arbeit. Sie geben Anregungen zu notwendigen Arbeitsgebieten und unterstützen die diakonischen Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises.

(3) Der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis kann entweder als Einrichtung des Kirchenkreises unter Beteiligung der anderen Träger diakonischer Arbeit oder, unbeschadet der Verantwortung des Kirchenkreistrates, mit Zustimmung des Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gebildet werden, wenn und solange dessen Satzung den Grundsätzen der Zuordnung nach diesem Kirchengesetz und der Satzung des Diakonischen Werkes entspricht. Ein neuer Verein soll nur errichtet werden, wenn die vorgesehene Tätigkeit nicht durch eine bereits bestehende kirchliche Einrichtung abgedeckt wird. Der Träger wird Mitglied im Diakonischen Werk.

(4) Die diakonischen Einrichtungen in Verbindung mit den Kirchenkreisträten beschließen Grundsätze diakonischer Arbeit im Bereich der Kirchenkreise. Die Geschäftsführer der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis sollen dem Kirchenkreisrat regelmäßig von ihrer Arbeit berichten.

<sup>4</sup> Vgl. §§ 3, 11 Abs. 6, 12, Abs. 1 und 4 der Propsteiordnung vom 29. November 1969 (KABl. 1970 S. 1).

<sup>5</sup> Vgl. §§ 51, 52 der Kirchengemeindeordnung.

### III.

#### Diakonische Arbeit der Landeskirche

#### § 5

##### Aufgaben der Landeskirche

Die Landeskirche ist in ihrer Gesamtheit für die Ausrichtung diakonischer Arbeit und für die Förderung der Träger diakonischer Arbeit und Einrichtungen verantwortlich. Diese Aufgaben werden durch das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. wahrgenommen.

#### § 6

##### Landeskirche und Diakonisches Werk

(1) Im Diakonischen Werk als Landesverband selbständiger Rechtsträger sind die diakonischen Einrichtungen (insbesondere Vereine, Verbände, Stiftungen, Dienste und Werke) im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Sinne kirchlicher Ordnungen zusammengeschlossen.

(2) Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung des diakonischen Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen und treffen Regelungen, die dieses Zusammenwirken sicherstellen. Gegenseitige Informationen und Beratungen in den Grundsatzfragen müssen gewährleistet sein.

(3) Das Diakonische Werk ist ein rechtlich selbständiges Werk der Landeskirche im Sinne der kirchlichen Ordnungen<sup>6</sup>.

(4) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Es trägt dafür Sorge, daß der diakonische Auftrag der Kirchengemeinden, der Propsteien und der Kirchenkreise in der Landeskirche verwirklicht wird. Die Zuständigkeit der nach den Ordnungen der Landeskirche verantwortlichen Organe der Kirchengemeinden, Propsteien und Kirchenkreise bleibt hiervon unberührt.

b) Es koordiniert und fördert diakonische Arbeit innerhalb der Landeskirche und ihrer Körperschaften, regt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Aufgabengebiete an, berät die ihm angeschlossenen Träger und bemüht sich um die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter sowie um den notwendigen Austausch von Informationen aus dem Gesamtbereich der Diakonie.

c) Es vertritt als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Landeskirche bei staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(5) Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des Dia-

<sup>6</sup> Vgl. Kirchengesetz vom 26. Oktober 1976 über die Landeskirchlichen Werke. KABl. S. 59.

konischen Werkes ergeben sich aus der Satzung.

(6) Das Diakonische Werk gibt der Landessynode jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und kann Anträge an die Landessynode stellen. Welches Organ des Diakonischen Werkes das Antragsrecht ausüben soll, ist in der Satzung des Diakonischen Werkes zu regeln.

(7) Im Rahmen der gemeinschaftlichen Aufgabenstellung von Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk soll die Landeskirche im Rahmen ihres Haushaltes Mittel für die Arbeit des Diakonischen Werkes bereitstellen oder sichern. Im einzelnen gelten die haushaltsrechtlichen Ordnungen.

(8) Die Kirchenleitung schreibt im Rahmen des Kollektenplanes Kollekten für diakonische Aufgaben aus.

### § 7

#### Arbeitsweise des Diakonischen Werkes

(1) Der Landespastor für Diakonie ist für die Ausrichtung der Arbeit im Diakonischen Werk im Sinne der kirchlichen Ordnungen verantwortlich. Er übernimmt die Vertretung der Gesamtarbeit der Diakonie in der Landeskirche gegenüber kirchlichen und außerkirchlichen Organisationen und Stellen.

(2) Die Organe des Diakonischen Werkes sind der geschäftsführende Vorstand, der Diakonische Rat, die Diakonische Konferenz und die Mitgliederversammlung. Bei der Zusammensetzung der Diakonischen Konferenz wird eine ausreichende Vertretung durch Mitglieder von Organen der Landeskirche und ihrer Körperschaften gewährleistet. Ein Mitglied des Oberkirchenrates, welches sich durch ein anderes Mitglied des Oberkirchenrates vertreten lassen kann, ist Mitglied des Diakonischen Rates.

(3) Das Diakonische Werk hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Finanzierung der Arbeitsbereiche der Geschäftsstelle und der Mitgliedseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgt. Es sind dazu entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Das Diakonische Werk hat dafür Sorge zu tragen, daß Arbeitsbereiche dem Verkündigungsauftrag nicht widersprechen.

(4) Die Arbeitsweise des Diakonischen Werkes im übrigen ergibt sich im einzelnen aus den Bestimmungen seiner Satzung.

### § 8

#### Beteiligung der Landeskirche

(1) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Die Berufung des Landespastors für Diakonie erfolgt durch die Kirchenleitung nach dem Verfahren für Berufungen von Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe.

### IV.

#### Übergangsbestimmungen

### § 9

Nimmt ein Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis (§ 4 Abs. 2 und 3 dieses Kirchengesetzes) Aufgaben wahr, die in den Bereich diakonischer Aufgaben eines anderen Kirchenkreises gehören, sind zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes Vereinbarungen zu treffen, die eine Übertragung dieses Aufgabenbereiches auf den Träger diakonischer Arbeit der zuständigen Kirchenkreise ermöglichen.

### § 10

(1) Heime und sonstige diakonische Einrichtungen, die auf Grund der bisherigen Verhältnisse unter der Zweckbindung "Sondervermögen Diakonisches Werk" Eigentum der Landeskirche sind, können auf Grund einer Verordnung der Kirchenleitung durch einen rechtlich unselbständigen Träger diakonischer Arbeit der Landeskirche verwaltet und betreut werden. In dieser Verordnung ist auch die Struktur und die Arbeitsweise dieses Trägers zu regeln.

(2) Diakonische Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 sollen zur Förderung der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinden, der Propsteien und der Kirchenkreise Trägern diakonischer Arbeit übereignet werden. Bei der Übertragung ist zu gewährleisten, daß die Zweckbindung erhalten bleibt. Für den Fall einer Zweckänderung ist der Landeskirche ein Rückfallrecht einzuräumen.

### V.

#### Schlußbestimmungen

### § 11

Sehen dieses Kirchengesetz, sonstige Ordnungen oder die Satzung des Diakonischen Werkes eine Mitwirkung der Landeskirche vor, so ist im übrigen, soweit sie nicht die Zuständigkeit sonstiger Organe der Landeskirche begründen, der Oberkirchenrat zuständig.

### § 12

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

### § 13

Der Oberkirchenrat kann zu diesem Kirchengesetz im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Durchführungsbestimmungen erlassen.

**§ 14**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft:

a) das Kirchengesetz über die Diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. November 1977, KABI 1978 S. 2,

b) das Kirchengesetz vom 4. November 1990 über die Diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landes-

kirche Mecklenburgs im Rahmen eines Landesverbandes, KABI 1991 S. 12.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 28. Oktober 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

116.01/2

**Kirchengesetz  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
zur Änderung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes  
vom 4.11.1990  
(KABI 1991 S. 3)**

[Kirchenmitgliedschaftsgesetz - KMitgliedG]  
vom 28. Oktober 1995

**§ 1****Änderungen des § 1 Kirchenmitgliedschaftsgesetz**

§ 1 Kirchenmitgliedschaftsgesetz wird wie folgt geändert:  
Das Wort "evangelisch" nach dem Wort getauft wird gestrichen. Nach dem Wort Christen werden die Worte "evangelischen Bekenntnisses" eingefügt.

**§ 2****Änderung des § 3 Kirchenmitgliedschaftsgesetz**

In § 3 Abs. 5 Kirchenmitgliedschaftsgesetz wird das Wort Meldestelle durch "Einwohnermeldeamt" ersetzt.

**§ 3****Änderung des § 4 Kirchenmitgliedschaftsgesetz**

In § 4 Abs. 5 Kirchenmitgliedschaftsgesetz wird das Wort Meldestelle durch "Einwohnermeldeamt" ersetzt.

**§ 4****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1995 in Kraft.  
Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 28. Oktober 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

404.00/10

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
über die Anwendung des Amtspflichtverletzungsgesetzes  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

[Anwendung - Amtspfl.-Verletz.]  
vom 28. Oktober 1995

**§ 1**

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 in der Evangelisch-Luth-

erischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. April 1966 (KABI 1966 Nr. 6/7) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1992 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands".

2. Die Bezeichnungen "Amtspflichtverletzungsgesetz" und "Kammer für Amtszucht" werden in allen Bestimmungen ersetzt durch die Worte "Disziplinalgesetz" und "Disziplinarkammer".

3. Nr. 2 wird gestrichen,

4. Nrn. 3 - 8 werden Nrn. 2 - 7.

5. Nr. 2 erhält folgende neue Überschrift:  
"zu § 11".

6. Nr. 3 erhält folgende neue Überschrift:  
"zu § 19".

7. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"zu § 20".

b) In Satz 2 werden die Worte "der rechtskundige Beisitzer" durch die Worte "Der Beisitzer mit Befähigung zum Richteramt" ersetzt.

c) Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
"Der Oberkirchenrat bildet für den Spruchausschuß und die Disziplinarkammer eine gemeinsame Geschäftsstelle".

8. Nr. 5 erhält folgende Überschrift:  
"zu § 22 und 43".

9. Nr. 6 erhält folgende Überschrift:  
"zu § 54".

10. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"zu § 55".

b) In Satz 1 werden die Worte "den rechtskundigen Beisitzer" durch die Worte "den Beisitzer mit Befähigung zum Richteramt" ersetzt

c) Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
"Für die Bildung der Geschäftsstelle gilt Nr. 4 Abs. 2"

11. Nr. 9 wird Nr. 8 mit folgendem Wortlaut:

"Zu § 99 Abs. 2 Satz 2

Den beisitzenden Pastor und seinen Stellvertreter schlägt der Oberkirchenrat vor".

12. Nr. 10 - 14 werden Nr. 9 - 13.

13. Nr. 9 erhält folgende Überschrift:  
"zu § 108 Abs. 2".

14. Nr. 10 erhält folgende Überschrift:  
"zu § 110".

15. Nr. 11 erhält folgende Überschrift:  
"zu § 11".

16. Nr. 12 erhält folgende Überschrift:  
"zu § 129".

17. Nr. 13 erhält folgende Überschrift:  
"zu § 133".

18. Es wird folgende neue Nr. 15 angefügt:  
"Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form."

## § 2

Soweit in weiterhin geltenden Rechtsvorschriften auf die Bestimmungen des Amtszuchtgesetzes vom 7. Juli 1965 oder des Amtspflichtverletzungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1989 und die zu seiner Anwendung erlassenen Vorschriften verwiesen wird, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Disziplinalgesetzes sowie dieses Kirchengesetzes.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 28. Oktober 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Stier  
Landesbischof

460.01/169

# Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

[Arbeitsrechtsregelungsgesetz]

vom 28. Oktober 1995

## § 1

Das Kirchengesetz vom 17. März 1991 über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz) (KABl 1991 S. 48)

wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Es gilt ferner für kirchliche Stiftungen und Einrichtungen in der Landeskirche, soweit sie nicht dem Diakonischen Werk angeschlossen sind."

b) Satz 3 wird gestrichen

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) vier Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,  
b) vier Vertreter der in § 1 Abs. 2 genannten kirchlichen Körperschaften, wobei die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen zu berücksichtigen sind."

3. In § 5 Abs. 2 werden die Worte "oder diakonischen Dienst" gestrichen.

4. In § 6 werden die Worte "und der Diakonischen Konferenz" gestrichen.

5. In § 10 werden die Worte "der Diakonischen Konferenz" gestrichen.

6. § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
"Zur Entscheidung in den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4 wird ein Schlichtungsausschuß aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen."

7. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
"Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen benennt einen Beisitzer."

8. In § 12 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 werden die Worte "seine Stellvertreter" geändert in "sein Stellvertreter".

9. § 12 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Schlichtungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind."

10. § 15 erhält folgende Fassung:

"Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form."

11. § 15 wird § 16.

## § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. November 1995 in Kraft.

(2) Die bestehende Arbeitsrechtliche Kommission bleibt bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 28. Oktober 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Stier  
Landesbischof

## Satzung des Augustenstiftes zu Schwerin

[Augustenstift-Satzg.]  
vom 27. September 1993

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachfolgend die Satzung des Augustenstiftes zu Schwerin vom 27. September 1993 mit dem Genehmigungsvermerk der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vom 17. Januar 1994.

### Präambel

Das Augustenstift zu Schwerin ist eine kirchliche Stiftung (pium corpus). Nach dem Willen der Stifterin, Großherzogin Auguste von Mecklenburg-Schwerin, wurde im Jahre 1855 ein Armen- und Siechenhaus zum Zweck der geistlichen und leiblichen Pflege bedürftiger Menschen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses gestiftet.

Dem Augustenstift wurde unter dem Namen "Augustenstift zu Schwerin" am 7. März 1860 durch Regierungsverfügung - Regierungsblatt von 1860, Nr. 9 - die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Nach mehreren Satzungsänderungen - die letzte Änderung erfolgte unter dem Datum vom 19. Juli 1971 - soll durch die in nachstehender neugefaßten Satzung beschlossene Organisationsform die Stiftung in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen "Augustenstift zu Schwerin, Ev. Alten- und Pflegeheim".

(2) Das Augustenstift hat seinen Sitz in Schwerin.

(3) Es hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg/Vorpommern (Stiftungsgesetz - StiftG) vom 24. Februar 1993 (GVBl. M-V. S. 104) auf Grund der Verleihungsurkunde vom 7. März 1860. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck der Stiftung

(1) Das Augustenstift hat die Aufgabe, durch das Errichten und Betreiben von Einrichtungen der stationären, ambulanten und offenen Altenarbeit die Betreuung und Pflege alter Menschen als Wesensäußerung kirchlichen

Lebens zu gewähren. Es fördert diakonische Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft unter seinen Mitarbeitern und innerhalb der Landeskirche.

(2) Die Aufnahme in das Augustenstift steht allen alten Menschen offen, die hilfsbedürftig sind und die christliche Lebensordnung des Hauses bejahen. Soweit es die Voraussetzungen des Hauses und die gegebenen Umstände ermöglichen, können auch andere pflegebedürftige Menschen vorübergehend oder ständig aufgenommen werden.

(3) Der kirchliche Auftrag an Hilfe suchenden Menschen soll nicht persönlichen Wünschen untergeordnet werden.

(4) Das Leben der Heimbewohner wird durch die Gottesdienste des Hauses und seelsorgerliche Betreuung begleitet.

### § 3

#### Zuordnung des Augustenstiftes zur Diakonie der Landeskirche

(1) Das Augustenstift ist als rechtlich selbstständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Stiftung gehört dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. einschließlich der seinem Arbeitsbereich entsprechenden Fachverbände an. Sie ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Ev. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben auf Grund seiner Lage im Kirchenkreis Schwerin ist das Augustenstift darüber hinaus Mitglied im Diakonieverein des Kirchenkreises Schwerin e. V.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten. Bei dringendem Bedarf kann auf das Vermögen der Stiftung zurückgegriffen werden, jedoch höchstens bis zu 5 % des Standes am Ende des Vorjahres.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

### § 5

#### Finanzierung

Zur Finanzierung der diakonisch kirchlichen Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

### § 6

#### Organe des Augustenstiftes

(1) Die Organe des Augustenstiftes sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts abweichendes regeln, berufen bzw. gewählt werden:

1. Gemeindeglieder von Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, insbesondere solche im Bereich des Kirchenkreises Schwerin oder Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und die die Stiftungszwecke bejahen und unterstützen wollen.
2. ordinierte Amtsträger der evangelischen Kirche.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihre Einrichtungen als Werk christlichem Glauben zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen kann enden:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl oder
3. durch Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet; für hauptamtliche Mitarbeiter der Stiftung endet die Mitgliedschaft in den Organen mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienst der Stiftung.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Die organschaftliche Tätigkeit ist, soweit sie nicht hauptamtlich ausgeübt wird, ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus dieser Tätigkeit, der auch in Form einer Pauschale, deren Höhe durch Beschluß des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden kann.

## § 7

### Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern.

(2) Mitglieder sind:

1. der Landespastor für Diakonie,
2. der Landessuperintendent des Kirchenkreises Schwerin,
3. ein Rechtskundiger,
4. ein Bausachverständiger,
5. vier in dem diakonischen Bereich arbeitende Personen.

(3) Die Mitglieder unter Absatz 2 Nr. 1 und 2 können sich in den Sitzungen vertreten lassen. Die Mitglieder unter Absatz 2 Nr. 3-5 werden vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Kuratoriums für 6 Jahre berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger berufen ist. Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtsdauer aus, so wird sein Nachfolger vom Kuratorium für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers gewählt. Die Nachwahl ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

## § 8

### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium verantwortet die Arbeit der Stiftung. Es überwacht die Geschäfte der Stiftung und berät den Vorstand nach Maßgabe von Gesetz und Stiftungssatzung.

(2) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung,
2. Beschlußfassung über die Ordnungen der Heim- und Verwaltungsleitung,
3. Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehn und dinglichen Belastungen des Grundbesitzes, Neubauten und größeren Umbauten,
4. Bestätigung der Wirtschafts- und Stellenpläne,
5. Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Berichts,
6. Bestellung des Abschlußprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Nr. 2 und 3,
10. Aufstellung von Grundsätzen für die Regelung der

Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter,

11. Entscheidung über Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter der Stiftung, die eine Vergütung nach der derzeitigen Vergütungsgruppe IIa AVR oder eine vergleichbare oder höhere Vergütung erhalten oder erhalten sollen, oder Mitarbeiter in Positionen mit vom Kuratorium festgestellter besonderer Verantwortung, insbesondere dem Heimleiter,

12. Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete, Änderung dieser Satzung, Änderung des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung.

## § 9

### Sitzungen des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vorbereitet und geleitet.

(2) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekannt zu geben.

(3) Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen, muß das Kuratorium innerhalb von drei Wochen zusammentreten.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitgliedern in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Kuratoriums gefaßt werden.

(6) Der Vorsitzende kann ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Zustimmungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung der Stimmabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung ist in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(7) Über die Sitzung des Kuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der

Verhandlung widergeben sollen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes in Abschrift zuzusenden.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

### **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Heimleiter,
2. einer im Bereich der Altenarbeit qualifizierten Person, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Stiftung steht und
3. einer im rechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Bereich qualifizierten Person, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Stiftung steht.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die reguläre Wahl der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtsdauer aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und ist in seiner Tätigkeit dem Kuratorium verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß der in § 2 genannte Zweck erfüllt wird und der kirchliche Charakter der Stiftung gewahrt bleibt. Der Heimleiter vertritt unbeschadet der Vorschriften des § 12 die Einrichtungen der Stiftung in der Öffentlichkeit.

(2) Der Vorstand gibt dem Kuratorium die gewünschten Auskünfte über alle Angelegenheiten der Stiftung. Über wichtige Vorgänge und Entwicklungen hat er von sich aus das Kuratorium zu unterrichten.

(3) Er bereitet die Kuratoriumssitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums vor und führt die Beschlüsse aus.

(4) Der Vorstand tritt auf Veranlassung und unter Leitung des Vorsitzenden zu regelmäßigen Vorstandssitzungen zusammen. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Werden Beschlüsse im Vorstand nicht einstimmig gefaßt, kann die Entscheidung des Kuratoriums herbeigeführt werden.

(6) Der Vorstand soll leitende Mitarbeiter der Stiftung zu seinen Beratungen über wichtige Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches hinzuziehen. Die Beschlußfassung er-

folgt in ihrer Abwesenheit.

(7) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 12 Gesetzliche Vertretung**

(1) Die Stiftung wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, dessen Stellvertreter und einem Mitglied des Vorstandes.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Vertretung genügt die Unterschrift von zwei der genannten Personen, unter denen sich zum einen der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter, zum anderen ein Mitglied des Vorstandes befinden müssen.

### **§ 13 Rechnungsprüfung**

Der von dem Kuratorium bestellte Rechnungsprüfer prüft die Rechnungen der Stiftung und erstattet dem Kuratorium über das Ergebnis Bericht.

### **§ 14 Kirchliche Tätigkeit des Augustenstiftes**

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Schwerin und den Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. an. Die Tätigkeit des Augustenstiftes wird damit als kirchliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen, einschl. der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen, anerkannt.

(2) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in dem jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung ist in der Sitzung des Vorstandes am 27. September 1993 beschlossen worden. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 1. Dezember 1993 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 12. Juli 1971.

(2) Dem Kuratorium gehören zur Zeit der Beschlußfassung die aus einem Zusatzprotokoll ersichtlichen Mitglieder an, die dem bisherigen Gesamtvorstand angehörten.

Eine Neuberufung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt innerhalb der nächsten zwei Jahre seit Inkrafttreten der vorstehenden Satzung.

Schwerin, den 27.9.1993

Der Gesamtvorstand

**Genehmigung  
der Satzungsneufassung für die kirchliche Stiftung  
"Augustenstift zu Schwerin,  
Ev. Alten- und Pflegeheim"**

Hiermit genehmige ich aufgrund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl. S.91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl. S. 91) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung

für die kirchliche Stiftung "Augustenstift zu Schwerin, Ev. Alten- und Pflegeheim" in der Fassung des Beschlusses des Gesamtvorstandes vom 27.9.1993.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBL M-V S.104) die Zustimmung der Staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S.59) in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABl. S.79) verbunden.

Schwerin, den 17. Januar 1994

Der Oberkirchenrat  
In Vertretung  
Sohn  
Kirchenrat

660.00/109

## Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung der Kirchensteuern

[Kirchensteuerhebungsgesetz]  
vom 1. Dezember 1995

Die Kirchenleitung hat das nachfolgende Kirchengesetz nach § 23 Abs. 2 Leitungsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Das Kirchengesetz über die Erhebung der Kirchensteuern (Kirchensteuerhebungsgesetz) vom 4.11.1990, geändert durch KG vom 31. Oktober 1993

wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

#### "Widerspruch

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unzulässig, soweit er sich darauf stützt, daß die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt worden ist. Mit dem Widerspruch können Stun-

dung oder Erlaß aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.

(2) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt

1. soweit die Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehalten wird mit dem Tage, an dem der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Entscheidung des Finanzamtes über den Antrag auf Steuererstattung als bekanntgegeben gilt;

2. in allen anderen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid dem zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekanntgegeben gilt.

(3) Der Widerspruch kann bei der Behörde eingelegt werden, die den Bescheid erlassen hat, oder bei der zuständigen Stelle im Oberkirchenrat. Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Absatz 2 Nr. 1 bei dem zuständigen Finanzamt eingelegter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.

(4) Über den Widerspruch entscheidet die zuständige

Stelle im Oberkirchenrat, soweit die Entscheidung nicht auf eine andere Stelle übertragen wurde. Soweit die Verwaltung der Kirchengeldumlagen den Finanzämtern obliegt, bleibt die Entscheidung der zuständigen Stelle im Oberkirchenrat vorbehalten, wenn über die Umlageberechtigung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder über Fragen des Kirchenmitgliedschaftsrechts zu entscheiden ist.

(5) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und durch den Oberkirchenrat oder das zuständige Finanzamt zuzustellen."

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1995 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz ist der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Entscheidung vorzulegen.

Schwerin, den 1. Dezember 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Stier  
Landesbischof

660.00/110

## Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern

[Kirchensteuerbeschuß]  
vom 1. Dezember 1995

Die Kirchenleitung hat das nachfolgende Kirchengesetz nach § 23 Abs. 2 Leitungsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Das Kirchengesetz über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschuß) vom 4.11.1990 wird wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Bei Kirchenmitgliedern mit Kindern, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, gilt folgendes:

1. Für die Berechnung der Kirchensteuer ist § 51 a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
2. Bei Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen um die Kinderfreibeträge zu kürzen."

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz ist der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Entscheidung vorzulegen.

Schwerin, den 1. Dezember 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Stier  
Landesbischof

602.00/136

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat den Wortlaut der Erläuterungen der EKD-Versicherungskommission zu den Rahmenverträgen zur Vermögensschaden-Haftpflicht- und Vertrauensschaden-Versicherung. Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs bestehen beide Versicherungen - abgeschlossen mit der Victoria-Versicherung bzw. Hermes-Kreditversicherung - seit dem 1.1.1994. Die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung wurde für eine Versicherungssumme von insgesamt 200.000,- DM mit einem Selbstbehalt von 1.500,- DM und die Vertrauensschaden-Versicherung für eine Versicherungssumme von insgesamt 500.000,- DM mit einer Integralfranchise von 10.000,- DM abgeschlossen.

Schwerin, den 25. Oktober 1995

Der Oberkirchenrat  
Rausch

## Erläuterungen der Versicherungs- kommission der EKD zu den abge- schlossenen Rahmenverträgen zur Vermögensschaden-Haftpflicht- und Vertrauensschaden-Computer- mißbrauchversicherung

### I. Einleitung

Im Bereich jeder Verwaltung, auch der kirchlichen, kommt es immer wieder zu typischen Schadenfällen. Zwei Versicherungen können hier das Risiko mindern: die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und die Vertrauensschadenversicherung.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist die umfassendere und allgemeinere Versicherung. Sie umschließt ein weites Spektrum an Schadenersatzansprüchen aus fehlerhafter Verwaltungstätigkeit. Einerseits greift sie ein bei Vermögensschäden, die Außenstehenden zugefügt werden (sog. Drittschäden), andererseits auch bei Vermögensschäden, die im internen eigenen Bereich der Verwaltung auftreten (Eigenschäden). Die Schadenursachen sind vielfältig; sie reichen von der unrichtigen Auslegung von Vorschriften und der Nichtbeachtung von Verjährungsfristen bis hin zu Fehlüberweisungen und dergleichen. Näheres weiter unten.

Die Vertrauensschadenversicherung ist spezieller ausgerichtet und betrifft einen engeren Bereich von Schadenfällen. Ihr Schwerpunkt liegt bei Unterschlagungen und Veruntreuungen, nicht zuletzt auch bei Schäden aus Computermanipulationen u. ä. Erfasst werden stets nur vorsätzliche Schadenshandlungen.

Zu beiden Sparten hat die EKD auf Empfehlung der Versicherungskommission mit der Versicherungswirtschaft bereits vor Jahren Rahmenverträge abgeschlossen, die den von den Kirchen abgeschlossenen Sammel-Versicherungsverträgen zugrunde liegen und gegenüber den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhebliche Vorteile bieten.

## Die beiden Versicherungen im einzelnen:

### II.

#### Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

##### 1. Umfang/Gegenstand der Versicherung

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gleicht schuldhaftes Dienstpflichtverletzungen aus, die zu Schäden des kirchlichen Trägers führen.

Regresse des Trägers/Arbeitgebers gegenüber dem mitversicherten Personenkreis aus falscher (fahrlässiger) Verrichtung der Verwaltungstätigkeit gelten ebenso mitversichert wie Ansprüche gegen haupt-, neben- und ehrenamtliche Organe.

Versicherbar sind Eigen- und Drittschäden

#### Eigenschäden

- also unmittelbare Schäden des Dienstherrn - können z. B. entstehen durch unrichtige Auslegung von Vorschriften; Auszahlung zu hoch berechneter Gehälter, Vergütungen, Löhne, Versorgungsbezüge und Renten; nicht ordnungsgemäße Abführung von Lohnsteuer, Sozialversicherungs- und Krankenkassenbeiträgen; Zahlung unzulässiger Tarifizulagen; falsche Berechnung von Besoldungsalter, versehentliche Gewährung von Kinderzulagen, falsche Berechnung von Reise- und Umzugskosten; Frist- und Terminversäumnisse; Verjährlassen von Ansprüchen; Überzahlungen; Anweisungen auf Leistungen, auf die kein Anspruch besteht; etc.

#### Drittschäden

- also Schäden, die einem Dritten zugefügt werden - können beispielsweise entstehen durch unrichtige Auskunftserteilung; unrichtige Beratung; Versehen in Steuerangelegenheiten; unzulässige Entlassung von Mitarbeitern; Verwechslung von Unterlagen; Ausfertigung falscher Bescheinigungen etc.

Die sogenannten Eigenschäden sind das "Kernstück" der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Im Rahmen der Schadenabwicklung wird insoweit nur das versehentliche Fehlverhalten geprüft, nicht etwa sonstige haftungsrechtliche Voraussetzungen (z. B. Tarifvertrag etc.). Die Versicherung kann den Mitarbeiter nach der Regulierung eines Schadens auch nicht in Regreß nehmen. Selbstverständlich bleibt für die von der Versicherung nicht abgedeckten Schäden die Regreßmöglichkeit des Arbeitgebers bestehen.

## 2. Vertragliche Besonderheiten/Sonderfälle

Die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 500.000,- DM für das einzelne Bauvorhaben ist automatisch mitversichert.

Für größere Bauvorhaben muß allerdings gesonderter Versicherungsschutz (spezielle Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) beantragt werden.

Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, daß die versicherten Institutionen, deren Datenschutzbeauftragte oder der versicherte Personenkreis wegen Verletzung eines Datenschutzgesetzes für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden.

Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts sind im gleichen Umfang mitversichert. Dieser erweiterte Versicherungsschutz wird gewährt, soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann (subsidiäre Deckung). Zu den versicherten Haftpflichtansprüchen gehören insoweit nicht Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie auf Übernahme der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Gleichfalls nicht unter die Deckung fallen selbstverständlich Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren. Der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungsschutz bezieht sich auch nicht auf Schäden, die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbständiger Betriebe und Einrichtungen der Kirche oder ihrer Gliederungen verursacht werden. Als wirtschaftlich selbständig gelten Betriebe und Einrichtungen, deren laufende Betriebskosten durch eigene Einnahmen aufgebracht werden (z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Behindertenwerkstätten). Unabhängig davon fallen unter den Versicherungsschutz Ferienerholungsheime, Jugendheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Gemeindepflegestationen, Internate, Tagungsstätten und Friedhöfe. Für Diakonische Werke von versicherten Landeskirchen besteht in dem eingangs erwähnten Umfang auch dann Versicherungsschutz, wenn diese zwar rechtlich selbständig, aber wirtschaftlich unselbständig sind.

## 3. Versicherter Personenkreis

Versicherte Personen sind Pfarrer und andere hauptberuflich tätige Mitarbeiter, Mitglieder von Kirchenvorständen, Kreissynoden, Landessynoden sowie ehren- und nebenamtlich im kirchlichen Dienst tätige Personen. Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn sich der Verstoß aus einer verwaltenden Tätigkeit ereignet hat, für die die Person zuständig oder mit der sie beauftragt war.

## 4. Ehrenamtliche Tätigkeiten, die sich aus dem Hauptamt ergeben

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche, die gegen die versicherten Personen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsgremien, Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen geltend gemacht werden (Delegatshaftung).

Nicht versichert hingegen ist die Tätigkeit als Geschäftsführer sowie Fehlentscheidungen von Fragen unternehmerischen, kaufmännischen und politischen Ermessens.

## 5. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz bezieht sich insbesondere nicht auf

- Vorsatzdelikte oder wissentliches Abweichen von Gesetzen und Vorschriften.

Mit dieser sogenannten wissentlichen Pflichtverletzung ist die bewußte Fahrlässigkeit gemeint. Bewußt fahrlässig handelt derjenige, der mit der Möglichkeit eines Schadens rechnet, aber hofft, daß ein Schaden nicht eintritt. Wer die Möglichkeit eines Schadens erkennt, muß damit rechnen, daß eine Schadendeckung durch eine Versicherung nicht besteht.

- nicht ordnungsgemäß abgeschlossene oder nicht ordnungsgemäß erfüllte Versicherungsverträge.

- das Abhandenkommen von Bargeld, Wertsachen etc.

- Fehlbeträge bei der Kassenführung und Verstöße beim Barzahlungsakt.

- unternehmerische Ermessensentscheidungen.

## 6. Vertragsgestaltung/Versicherungssummen/Prämien

Die Wahl der Versicherungssummen, aber auch die Vereinbarung von Selbstbeteiligungen ist frei gestaltbar. Die Jahresprämie für die Kirchen mit sämtlichen Gliederungen orientiert sich an der Seelenzahl.

Folgende Beispielrechnungen:

a) Versicherungssumme 100.000,- DM,  
Selbstbehalt 1.500,-DM, Prämie 12,90 DM

b) Versicherungssumme 200.000,- DM,  
Selbstbehalt 1.500,-DM, Prämie 19,40 DM

je 1000 Seelen zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer (z.Z. 15 %).

Grundsätzlich wird die Empfehlung ausgesprochen, eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens 200.000,- DM vorzuhalten. Höhere Versicherungssummen/-kombinationen sind gestaltbar.

## III.

### Vertrauensschaden- und Computermißbrauchversicherung

#### 1. Einleitung

Die Vertrauensschaden-/Computermißbrauchversicherung schützt das Vermögen kirchlicher Körperschaften durch vorsätzlich herbeigeführte Schadenfälle, in der Regel im Verwaltungsbereich.

Der Griff in die Kasse ist heute nicht mehr der klassische Fall. Unterschlagungen kommen vorwiegend im bargeldlosen Zahlungsverkehr vor. Aber auch in vielen anderen Bereichen ist es möglich, sich unrechtmäßig zu bereichern. Die Praxis zeigt, daß Veruntreuungen unabhängig sind von Geschlecht, Alter, gesellschaftlicher Stellung, Dauer der Dienstjahre etc. Nicht nur neue Mitarbeiter können der

Versuchung unterliegen, sich durch Manipulationen Geld oder andere Vermögenswerte/-vorteile anzueignen. Vielfach sind es gerade langjährige Mitarbeiter, die sich bestens auskennen.

Eine besondere Versuchung stellt heute auch der EDV-Bereich, sprich, der Einsatz von Computern, dar. Einerseits sorgt er dafür, daß die Betriebsabläufe enorm erleichtert werden, auf der anderen Seite macht er sie aber auch unübersichtlicher. So lassen sich Manipulationen der EDV oft erst nach längerer Zeit feststellen.

Kurz gesagt: Möglichkeiten für Vertrauensmißbrauch gibt es viele. Risiken dieser Art, die nach Höhe und Zeitpunkt schadenunkalkulierbar sind, lassen sich wirtschaftlich nur durch den Abschluß einer geeigneten Versicherung abdecken.

#### 2. Versicherter Personenkreis

Versicherte Personen sind sogenannte Vertrauenspersonen. Vertrauenspersonen sind alle verfassungsmäßig berufenen Vertreter, sämtliche Pfarrer, Beamte, sonstige Bedienstete, aber auch ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Personen sowie deren jeweilige Stellvertreter für die Zeit, in der der Vertretene vorübergehend an der Ausübung jeglicher Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verhindert ist; außerdem in den Kirchengemeinden die mit der Führung von Kassen beauftragten Personen und die aufgrund der Kollektenordnung tätigen Rechner und deren jeweilige Stellvertreter etc.

#### 3. Versicherte Schäden/Schadenbeispiele

Versichert sind Schäden, die dem kirchlichen Träger/Arbeitgeber durch Vorsatz, also bewußt und gewollt, zugefügt werden. Die Delikte reichen vom einfachen Diebstahl über die klassische Manipulation im EDV-Bereich. Versicherte Vorsatzdelikte sind insbesondere

- Veruntreuung
- Unterschlagung
- Betrug
- Urkundenfälschung
- Löschung von EDV-Daten
- Computermanipulationen etc.

#### 4. Vertragsgestaltung/Versicherungssummen/ Vertragliche Besonderheiten/Prämien

Der EKD-Rahmenvertrag sieht eine Mindestversicherungssumme von 200.000,-DM vor, empfohlen wird jedoch, Versicherungssummen nicht unter 500.000,-DM vorzuhalten.

Auch hier spielt das Instrumentarium der Selbstbeteiligung zur eigenen Risikopolitik und Prämiengestaltung eine Rolle, so können beispielsweise Selbstbehalte zwischen 10.000,-DM und 200.000,-DM gewählt werden.

Die Selbstbehalte sehen alternativ folgende Möglichkeiten vor:

### Abzugsfranchise

Hierbei erstattet der Versicherer die entstandenen Schäden abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.

Die Versicherungssumme steht nach Abzug der Selbstbeteiligung in voller Höhe zur Verfügung. Ältere Verträge sehen zum Teil Abzugsfranchisen zu Lasten der Versicherungssumme vor.

### Integralfranchise

Der Versicherer ersetzt Schäden in voller Höhe, welche die vereinbarte Selbstbeteiligung übersteigen.

Neben zahlreichen sonstigen vertraglichen Besonderheiten ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß durch die Rahmenvereinbarung der EKD die Schadenstifter nicht namentlich bekannt sein müssen. Es besteht bereits dann Versicherungsschutz, wenn der Schadenstifter nicht identifiziert werden kann und der Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich angezeigt wurde.

Die Verträge sind weiterhin mit einer sogenannten Gewinnbeteiligungsklausel ausgestattet, und zwar in Höhe von 20 %, wenn eine Schadenquote nicht höher als 25 % ist.

Die Prämienberechnung orientiert sich auch an der Seelenzahl (je 10000 Seelen). Folgende Beispielrechnungen:

- a) Abzugsfranchise 50.000,-DM
  - b) Integralfranchise 50.000,-DM
  - c) Abzugsfranchise 100.000,-DM
  - d) Integralfranchise 100.000,-DM
- Versicherungssumme 500.000,-DM

- a) 24,80 DM
  - b) 26,40 DM
  - c) 20,00 DM
  - d) 24,80 DM
- Versicherungssumme 1.000.000,-DM

- a) 40,80 DM
  - b) 42,40 DM
  - c) 36,80 DM
  - d) 40,80 DM
- Versicherungssumme 2.000.000,-DM

- a) 65,60 DM
- b) 67,20 DM
- c) 60,80 DM
- d) 64,00 DM

#### IV.

#### Angebotswesen/Vertragsverwaltung

Individuelle Angebote sowie die Vertragsverwaltung und die Wahrnehmung der Interessen der Versicherungsnehmer im Schadenfall gegenüber den Versicherungsgesellschaften erfolgen durch die  
ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH, 32754 Detmold.

#### V.

#### Schadenbearbeitung

Jeder Schadenfall ist dem Versicherer über die ECCLESIA unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schrift-

lich (formlos) zu melden. Kann bei einem Vertrauensschaden oder einem Computer-Mißbrauchschaden der Schadenstifter nicht identifiziert werden, ist der Schaden darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Zur Schadenmeldung an die ECCLESIA gehört eine umfassende Schilderung des Vorgangs. Alle zur Beurteilung und Überprüfung erforderlichen Unterlagen (sowohl zur Schadenursache als auch zur Schadenhöhe) sind möglichst schon in Kopie beizufügen. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht ist der Schaden so gering wie möglich zu halten. Es ist z. B. insbesondere darauf zu achten, daß Rechtsmittelfristen nicht verstreichen. Gegebenenfalls muß rein vorsorglich das zulässige Rechtsmittel eingelegt werden.

## Stellenausschreibungen

1228-20/4

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wattmannshagen wird gem. § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Dezember 1995 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 011003, 19010 Schwerin, zu richten. Schwerin, den 1. November 1995

Stier

Landesbischof

4405-20/2

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kavelstorf wird gem. § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Januar 1996 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 011003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 1. November 1995

Stier

Landesbischof

6506-20/3

Die Pfarrstelle in der Schloß-Kirchgemeinde Schwerin wird gem. § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Wiederbesetzung zu 50 % durch Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Januar 1996 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 011003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 4. Dezember 1995

Stier

Landesbischof

7407-20/6

Die Pfarrstelle III in der Kirchgemeinde Neustrelitz wird gem. § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Januar 1996 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 011003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 4. Dezember 1995

Stier

Landesbischof

6409-20/1

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sülstorf wird gem. § 3 des Kirchengesetzes vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit einem Dienstumfang von 50% in Verbindung mit einer hauptamtlichen Beauftragung für die seelsorgerliche Begleitung von Soldaten im Bereich Schwerin und Hagenow zu ebenfalls 50% zur Besetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben.

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Januar 1996 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Postfach 011003, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 11. Dezember 1995

Stier

Landesbischof

## Personalien

Kirch Grambow, Prediger/297

Pastor Andreas Ortlieb, Kirch Grambow, ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kirch Grambow zum 29. Oktober 1995 übertragen worden.

Schwerin, den 29. Oktober 1995

Stier

Landesbischof

PA Voß, Peter/55

Pastor Peter Voß, Schwerin - Schloßkirche, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 102 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 in den Ruhestand.

Schwerin, den 15. November 1995

Stier

Landesbischof

PA Zarft, Arnold/52

Pastor Arnold Zarft, Neustrelitz, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 102 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1993 (KABl 1994 S. 46 ff.) mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 in den Ruhestand.

Schwerin, den 20. November 1995

Stier

Landesbischof